



30.06.2021

COVID-19 Schutzkonzept für die Sportart Squash

aufgrund der 278. Verordnung – 2. COVID-19 Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und
2. Novelle zur COVID-19 Öffnungsverordnung

Übersicht der gültigen Bestimmungen

Einleitung:

Auf nicht öffentlichen Sportstätten ist Kontakt-, Mannschafts- und Kampfsport indoor und outdoor zwischen 0-24 Uhr erlaubt.

Die Beschränkung/Quadratmeterregel, wie viele Personen auf einer Sportstätte Sport ausüben dürfen, entfällt, ebenso die Abstandsregelung.

Bei der Sportausübung muss kein Abstand und keine Maske getragen werden. Ist der Zweck des Betretens einer nicht-öffentlichen Sportstätte die Sportausübung muss ebenfalls beim Betreten und Aufenthalt keine Maske getragen werden.

Für den Spitzensport wird auf das ÖSRV- COVID19 Spitzensportkonzept verwiesen.

Haftungsausschluss:

Der ÖSRV bzw. die für dieses Präventionskonzept verantwortlichen Personen stehen im ständigen Kontakt mit der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation. Bei den angeführten Informationen handelt es sich um Empfehlungen, welche nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhaltes erteilt werden. Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage, der oftmals täglich geänderten Judikatur, sowie dem „oftmaligem Fehlen eindeutiger Rechtsvorschriften und gefestigter Rechtsprechung“ (Originalauszug der Verlautbarung der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation) übernimmt der ÖSRV keine Gewähr oder Haftung für etwaige gerichtliche Durchsetzbarkeit der folgenden Informationen bzw. des angeführten Präventionskonzeptes.

1. Aktuelle Übersicht der gültigen Verordnung:

Es ist vom Betreiber einer Sportstätte ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen bzw. ein COVID19 Beauftragter zu nennen.

Personen, von denen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, dürfen den Sport Indoor und Outdoor ausüben, wobei als Nachweis folgendes gilt:



1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als drei Monate sein darf

Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die Testungen in den Schulen gelten als Nachweis einer befugten Stelle und sind ab Testabnahme für 48 Stunden gültig.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Volksschule besuchen.

Ebenso ist unter folgenden Voraussetzungen ein Contact Tracing notwendig:
Die BetreiberInnen von nicht öffentlichen Sportstätten, Verantwortlichen von Veranstaltungen/Zusammenkünften und VeranstalterInnen von Spitzensportveranstaltungen sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.



1. Aktuelle Vorgangsweise in Bezug auf Gruppentrainings bzw. Veranstaltungen:

Sportausübung öffentlicher Ort

An öffentlichen Orten ist die Sportausübung outdoor von 0-24 Uhr ohne Maske, ohne Abstandsregelung und ohne Präventionskonzept möglich. Ebenso muss kein Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (3G) erbracht werden. Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Teilnehmer besteht Anzeigepflicht und die 3G Regel.

Sportausübung nicht öffentlicher Ort

Die Sportausübung ist in einer nicht öffentlichen Sportstätte Indoor und Outdoor von 0-24 Uhr möglich. Es gilt die 3G-Regel und es ist vom Betreiber ein Präventionskonzept zu erstellen bzw. ein COVID19 Beauftragter zu nennen.

Die Quadratmeterregel, Abstandsregel und die Maskenpflicht entfällt, wenn der Zweck des Betretens die Sportausübung ist.

2. Aktuelle Vorgangsweise in Bezug auf Veranstaltungen:

Veranstaltungen/Zusammenkünfte bis zu 100 Teilnehmer müssen weder angezeigt noch bewilligt werden.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte von 101-500 Teilnehmer müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit mehr als 500 TeilnehmerInnen 51-3.000 müssen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Zudem ist das Präventionskonzept vorzulegen.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen



4. Allgemeine Informationen:

Das angeführte bzw. angeschlossene Präventionskonzept wurde nach den aktuell geltenden Verordnungen und den Informationen der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation erstellt.